

Gutachterliche Stellungnahme

hinsichtlich des Auftretens einer möglichen Gefährdung
im Sinne des §19/2 StVZO

Nr. TZ-028099-A0-127

Fahrzeugteil : FRONTGRILLEINSATZ

des Herstellers: **AJAS GmbH**

**Industriepark Nord 50
53567 Buchholz-Mendt**

1. Verwendungsbereich

Die unter 2. beschriebene Karosserieänderung ist bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen:

Fahrzeughersteller	Volkswagen - VW
Fahrzeugtyp	9N
Handelsbezeichnung	VW Polo (Facelift)
EG-BE-Nr.	e1*2001/116*0174*..

Einschränkung zum Verwendungsbereich:

- nur für die Ausführungen Polo ab Facelift

Hinweise für den Fahrzeughalter

Eine Abnahme des Teils wird für nicht erforderlich gehalten.

Zum Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit des Teils wird aber empfohlen, die vorliegende Bescheinigung im Fahrzeug mitzuführen und befugten Personen vorzuzeigen.

Auf Wunsch kann auch eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere erfolgen. Dazu ist das Fahrzeug unter Vorlage des Fahrzeugbriefs und dieser Bescheinigung einem amtlich anerkannten Sachverständigen vorzuführen.

Gutachterliche Stellungnahme

Nr. : TZ-028099-A0-127

Seite : 2 / 3

Auftraggeber : AJAS GmbH

Teiletyp : Caractere CA 311 130

2. Beschreibung der Umrüstung (s. auch Foto)

Frontgrilleinsatz als Ersatz für den serienmäßigen Frontgrilleinsatz. Das serienmäßige VW-Emblem wird auf die mitgelieferte Halteplatte auf dem Aluminiumgitter befestigt.



2.1 Kennzeichnung:

Hersteller:	Lieferant des Auftraggebers
Kennzeichnung:	Caractere CA 311 130
Art der Kennzeichnung:	Einprägung
Ort der Kennzeichnung:	oben mittig

2.2 Technische Angaben zum Frontgrilleinsatz:

Materialien: PUR

Die Abmessungen entsprechen denen des Serienteils.

2.3 Änderung von Fahrzeugdaten

keine Auswirkung

2.4 Anbau

Der Frontgrilleinsatz wird anstelle des serienmäßigen Grills an den Originalbefestigungspunkten eingeschraubt.

Die Anbaulage ist durch die Formgebung des Teils eindeutig vorgegeben.

3. Prüfungen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage sind die Bestimmungen der StVZO sowie die dazu erlassenen Richtlinien. Die Auswirkungen der Anbringung auf die Kühlluftzufuhr gehört nicht zum Prüfumfang

